

Direkte Demokratie in Belgien. Eine Übersicht

17.09.2015

Frank Rehmet
frank.rehmet@mehr-demokratie.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Begriffsbestimmung	2
2. Regelungen	3
2.1 Direktdemokratische Verfahren	3
2.2 Sonstige Verfahren der Bürgerbeteiligung	3
3. Praxis: Volksentscheide in Belgien	3
3.1 Direktdemokratische Verfahren	3
3.2 Sonstige Verfahren der Bürgerbeteiligung	3
4. Literatur und Links	4

1. Einleitung und Begriffsbestimmung

Belgiens Verfassung ist strikt repräsentativ ausgestaltet und kennt keine direktdemokratischen Verfahren oder sonstige Verfahren der direkten Bürgerbeteiligung. Dennoch kam es in einem speziellen Fall zu einer Volksabstimmung 1950 über die Rückkehr von König Leopold III., die das Parlament ad-hoc anberaumte.

Begriffsbestimmung: Direktdemokratische Verfahren

In der Frage, was unter „direkter Demokratie“ oder „direktdemokratische Verfahren“ verstanden wird, herrscht in der Wissenschaft kein Konsens. Mehr Demokratie orientiert sich in seinen Publikationen an der von *Mehr Demokratie* und dem *Initiative and Referendum Institute Europe* *IRIE* entwickelten und auch vom *Direct Democracy Navigator* verwendeten Terminologie.

Diese definiert direktdemokratische Verfahren folgendermaßen:

- **Sachfrage:** Es handelt sich um eine Sachabstimmung,
- **Auslösung von unten oder obligatorisch:** Das Verfahren wird „von unten“, durch die Bevölkerung initiiert oder aufgrund einer gesetzlichen Regelung automatisch / obligatorisch ausgelöst,
- **Verbindlichkeit:** Es handelt sich um ein verbindliches Verfahren, das heißt, ein Volksentscheid ist einem Parlamentsbeschluss gleichwertig.

Daraus ergeben sich drei direktdemokratische Verfahrenstypen:

1. Bei der **initiiierenden Volksgesetzgebung (Volksinitiative)** wird ein Volksentscheid von den Bürger/innen selbst per Unterschriftensammlung initiiert.
2. Das **fakultative Referendum** richtet sich gegen ein vom Parlament beschlossenes Gesetz. Eine bestimmte Anzahl von Stimmbürger/innen kann einen Volksentscheid beantragen.
3. Beim **obligatorischen Referendum** ist der Volksentscheid zu bestimmten Gegenständen, meist bei Verfassungsänderungen, verpflichtend vorgeschrieben und findet automatisch statt. Ein entsprechender Parlamentsbeschluss geht diesem voraus.

Daneben gibt es weitere Varianten der Bürgerbeteiligung, die eine direktere Partizipation bis hin zu einer Volksabstimmung enthalten, aber mindestens eine der oben genannten Definitionsmerkmale nicht erfüllen. Beispiele sind konsultative Volksbefragungen, unverbindliche Volkspetitionen (Anregungen), alle „von oben“ eingeleiteten Volksabstimmungen („Plebiszite“ oder „Parlamentsreferenden“ genannt) sowie Verfahren zur vorzeitigen Auflösung des Parlaments/Herbeiführung von Neuwahlen.¹

¹ Vgl. ausführlicher hierzu: Rehmet/Weber, Volksbegehrensbericht 2015, S. 6 ff.

2. Regelungen

2.1 Direktdemokratische Verfahren

Belgien kennt keine direktdemokratischen Verfahren. Die Verfassung ist strikt repräsentativ ausgestaltet.

2.2 Sonstige Verfahren der Bürgerbeteiligung

Die Verfassung Belgiens kennt auch keine sonstigen Verfahren der Bürgerbeteiligung wie etwa Parlamentsreferenden „von oben“.

3. Praxis: Volksentscheide in Belgien

3.1 Direktdemokratische Verfahren

Mangels einer Regelung gab es in Belgien auch noch keinen Volksentscheid, der auf einem direktdemokratischen Verfahren basiert.

3.2 Sonstige Verfahren der Bürgerbeteiligung

Die bislang einzige – unverbindliche – Volksabstimmung in Belgien fand 1950 statt. Das Parlament setzte diese Volksbefragung ad-hoc an. Da Belgiens Verfassung strikt repräsentativ ist, wurde die Volksbefragung als Teil einer parlamentarischen Untersuchung über Leopolds Regierungsfähigkeit interpretiert und als Konsultation deklariert.

Tabelle 1: Unverbindliche Volksbefragung in Belgien

Nr.	Datum	Thema	Stimm- beteiligung (in %)	PRO-Stimmen in % der Abstimmenden	Ergebnis
1	12.03. 1950	Für Rückkehr König Leopolds III	92,9	57,7	Vorlage angenommen

Quelle: www.sudd.ch

Die Volksbefragung hatte folgenden Hintergrund: 1944 nahmen die deutsche Truppen den belgischen König Leopold III gefangen und verschleppen ihn nach Österreich. Das belgische Parlament setzte Leopolds Bruder Charles als Regenten ein, weil der König seine Aufgaben nicht mehr erfüllen konnte. Nach Ende des Zweiten Weltkriegs wollte Leopold zurückkehren, aber die die Koalitionsregierungen waren sich hierüber nicht einig, der König war umstritten. Nach den Parlamentswahlen von 1949 stellten die Christdemokraten in Belgien die Regierung und setzten am 8.2.1950 die unverbindliche Volksbefragung an. Nach dem Ergebnis – 57,7 Prozent sprachen sich für Leopold III aus – kehrte der König zurück.²

² Vgl. www.sudd.ch/event.php?lang=de&id=be011950 sowie sehr viel ausführlicher Rommelfanger 1987, S. 199 ff. Wegen der Umstrittenheit, die ja auch in dem mit 57,7 Prozent eher knappen Votum zum Ausdruck kam, dankte Leopold III. übrigens kurze Zeit später ab. Sein Nachfolger war Baudouin.

4. Literatur und Links

C2D, Centre for Research on direct democracy, Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA):
www.c2d.ch (Zugriff am 08.09.2015)

Direct Democracy Navigator: www.direct-democracy-navigator.org (Zugriff am 5.09.2015)

Rehmet, Frank / Weber, Tim (2015): Volksbegehrensbericht 2015, herausgegeben von Mehr Demokratie, Berlin
www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/volksbegehrensbericht_2015.pdf (Zugriff am 08.09.2015).

Rommelfanger, Ulrich (1978): Das konsultative Referendum, Berlin.

Suchmaschine für direkte Demokratie: www.sudd.ch (Zugriff am 09.09.2015)

Verfassung Belgiens: www.verfassungen.eu/b/belgien94-index.htm (in deutscher Sprache, Zugriff am 6.09.2015)